

Amtsblatt des Landkreises Bamberg

Herausgeber: Landratsamt Bamberg
Ludwigstraße 23
Postfach, 96045 Bamberg

Telefon: 0951 85-0
Telefax: 0951 85-125

Nr. 1 / 2018 vom 31. Januar 2018
E-Mail: poststelle@lra-ba.bayern.de
Internet: www.landkreis-bamberg.de

Herr Michael Dippold
fr. Straßenwärter

ist am 15.11.2017 verstorben.

Das Landratsamt Bamberg betrauert den Tod eines pflichtbewussten
und bewährten Mitarbeiters.

Wir werden ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

Bamberg, 22. November 2017

Für den Landkreis Bamberg
Johann Kalb
Landrat

Für den Personalrat
Karl-Heinz Müller
Personalratsvorsitzender

Inhaltsverzeichnis

Einwohnerzahlen am 31. Dezember 2016
Seite 2

Vollzug der Wassergesetze;
Erlass einer Allgemeinverfügung zur Sicherung der
öffentlichen Wasserversorgung des Marktes
Hirschaid (Eichwaldquellen) in den Gemarkungen
Friesen (Markt Hirschaid), Tiefenhöchstadt (Markt
Buttenheim), Leesten (Gemeinde Strullendorf) und
im gemeindefreien Gebiet Eichwald, Landkreis
Bamberg
Seite 2 - 11

Beteiligungsbericht 2016
Seite 12

Kraftloserklärung Sparbücher
Seite 12

Zweckvereinbarung für die Übertragung von Auf-
gaben bei der Verfolgung und Ahndung von Ord-
nungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenver-
kehrsgesetzes (StVG) zwischen der Verwaltungs-
gemeinschaft Dormitz für die Gemeinde Kleinsen-
delbach, Landkreis Forchheim, und dem Markt
Zapfendorf, Landkreis Bamberg
Seite 12 -14

HHS 2018 Zweckverband Müllheizkraftwerk Stadt
und Landkreis Bamberg
Seite 14

Einwohnerzahlen am 31. Dezember 2016

Nachstehend werden die fortgeschriebenen Einwohnerzahlen der Gemeinden des Landkreises Bamberg nach dem Stand vom 31. Dezember 2016 bekanntgegeben.

Das Landratsamt weist ausdrücklich darauf hin, dass die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2015 gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 2002) vom 19. Juli 2002 (GVBl S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 2 FinanzausgleichsänderungsG 2016 vom 22. Dezember 2015 (GVBl S. 473) auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 FAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 FAG, der Zuweisungen nach Art. 15 FAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 2 FAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2018 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend ist.

Bevölkerungsstand am 31.12.2016

09471000	Landkreis Bamberg	Oberfranken
Gemeinde		Einwohner
		insgesamt
09471111	Altendorf	2 068
09471115	Baunach, St	4 051
09471117	Bischberg	6 045
09471119	Breitengüßbach	4 535
09471120	Burgebrach, M	6 777
09471122	Burgwindheim, M	1 271
09471123	Buttenheim, M	3 600
09471128	Ebrach, M	1 820
09471131	Frensdorf	5 043
09471133	Gerach	933
09471137	Gundelsheim	3 437
09471140	Hallstadt, St	8 356
09471142	Heiligenstadt i.OFr., M	3 583
09471145	Hirschaid, M	12 193
09471150	Kemmern	2 551
09471151	Königsfeld	1 285
09471152	Lauter	1 150
09471154	Lisberg	1 770
09471155	Litzendorf	6 111
09471159	Memmeldorf	8 826
09471165	Oberhaid	4 600
09471169	Pettstadt	1 978
09471172	Pommersfelden	2 972
09471173	Priesendorf	1 494
09471174	Rattelsdorf, M	4 595

09471175	Reckendorf	2 029
09471185	Scheßlitz, St	7 157
09471220	Schlüsselfeld, St	5 823
09471186	Schönbrunn i.Steigerwald	1 836
09471189	Stadelhofen	1 235
09471191	Stegaurach	7 048
09471195	Strullendorf	7 926
09471207	Viereth-Trunstadt	3 629
09471208	Walsdorf	2 605
09471209	Wattendorf	659
09471214	Zapfendorf, M	5 051
	zusammen	146 042

Bamberg, 16.01.2018

Landratsamt Bamberg

Vollzug der Wassergesetze; Erlass einer Allgemeinverfügung zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Hirschaid (Eichwaldquellen) in den Gemarkungen Friesen (Markt Hirschaid), Tiefenhöchstadt (Markt Buttenheim), Leesten (Gemeinde Strullendorf) und im gemeindefreien Gebiet Eichwald, Landkreis Bamberg

Anlage:

Lageplan M 1 : 5.000 vom 23. November 2016

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Hirschaid aus der Felsen-, Hoffnungs-, Tiefe-, Simons- und Wegquelle (Eichwaldquellen), Landkreis Bamberg, erlässt das Landratsamt Bamberg gem. § 52 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) folgende vorläufige Anordnung als

Allgemeinverfügung

1. Vorläufige Anordnung

1.1 Auf allen Grundstücken, die innerhalb der im beiliegenden Lageplan vom 23. November 2016 (Maßstab M 1 : 5.000) als **Engere Schutzzone (W II) und Weitere Schutzzone (W III)** dargestellten Flächen liegen, sind folgende Handlungen verboten oder nur beschränkt zulässig:

		in der Weiteren Schutzzone	in der Engeren Schutzzone
	entspricht Zone	W III	W II
1	bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Ziffer 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)		
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	verboten ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
1.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig - mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und - sofern die Bodenaufgabe wiederhergestellt wird	verboten
1.3	Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	zulässig	verboten
1.4	Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe	
2	bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Nummer 1.3.1)		
2.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
2.2	Anlagen nach § 62 Abs. 1 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern (siehe Nummer 1.3.2)	verboten	
2.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 Abs. 3 WHG außerhalb von Anlagen nach Ziffer 2.2 (siehe Nummer 1.3.3)	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	verboten
2.4	Abfall im Sinne der Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände abzulagern (Die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Ziffern 2.2 und 2.3)	verboten	
3	bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen		
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern einschließlich Kleinkläranlagen	verboten	
3.2	Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.3	Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	verboten
3.4	Ausbringen von Abwasser	verboten	
3.5	Anlagen zur - Versickerung von Abwasser oder - Einleiten oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten	

		in der Weiteren Schutzzone	in der Engeren Schutzzone
entspricht Zone		W III	W II
3.6	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 8 Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	nur zulässig - bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen ¹ verboten - für Niederschlagswasser von Gebäuden auf gewerblich genutzten Grundstücken	verboten
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu betreiben, zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe oder anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird (Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebietes gesammeltem Abwasser verboten)	verboten
4	bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen		
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig - für klassifizierte Straßen, wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiSt-Wag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden und - wie in Zone II	nur zulässig - für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und - bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers - wenn die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung erhalten bleibt
4.2	Wassergefährdende auswasch- oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten	
4.3	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	zulässig	verboten
4.4	Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Ziffer 3.7	verboten
4.5	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Ziffer 3.7 verboten - für Tontaubenschießanlagen - für Motorsportanlagen	verboten
4.6	Großveranstaltungen durchzuführen	nur zulässig auf Plätzen mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und befestigten Parkplätzen (z.B. Sportanlagen) verboten für Geländemotorsport	verboten
4.7	Militärische Übungen durchzuführen	nur zulässig sind Durchfahrten auf klassifizierten Straßen	
4.8	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	

¹ siehe ATV-DWK-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“

		in der Weiteren Schutzzone	in der Engeren Schutzzone
entspricht Zone		W III	W II
5	bei baulichen Anlagen allgemein		
5.1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig - wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Ziffer 3.7 und - wenn die Gründungssohle mindestens 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt - wenn die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung hierdurch im Wesentlichen erhalten bleibt	verboten
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	verboten	
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern ²	verboten	
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern ²	verboten	
5.5	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung ²	verboten	
6	bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und erwerbsgärtnerischen Flächennutzungen		
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Festmistkompost und Gärresten von abfallfreiem Substrat aus Biogasanlagen	nur zulässig unter Einhaltung der aktuellen fachlichen und rechtlichen Regeln einschließlich schlagbezogener Aufzeichnung des ermittelten Düngebedarfs, der Düngegaben und -zeitpunkte	verboten
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Ziffer 6.3)	nur zulässig unter Einhaltung der aktuellen fachlichen und rechtlichen Regeln einschließlich schlagbezogener Aufzeichnung des ermittelten Düngebedarfs, der Düngegaben und -zeitpunkte	
6.3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten	
6.4	ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	erforderlich soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab dem 1. November erfolgen. Zwischenfrucht vor Mais darf erst ab 01.04. bodenwendend eingearbeitet werden. Eine flache Bodenbearbeitung zur Mulch- und Direktsaat kann früher erfolgen.	
6.5	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt	verboten
6.6	Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	nur zulässig bei Ballensilage, wenn diese unmittelbar anschließend abtransportiert und außerhalb gelagert werden	verboten
6.7	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 4) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind	verboten

² Es wird auf Anlage 7 „Besondere Anforderungen an Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen)“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u.a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 „Lagerungen von Flüssigmist“, Nr. 10.15.07 „Lagerung von Festmist“, Nr. 10.09.01 „Flachsilos und Sickersaftableitung“).

entspricht Zone		in der Weiteren Schutzzone	in der Engeren Schutzzone
		W III	W II
6.8	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	zulässig	verboten
6.9	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten	
6.10	besondere Nutzungen im Sinne von Nummer 1.3.5 neu anzulegen oder zu erweitern	verboten	
6.11	Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Nummer 1.3.6) Ausgenommen bei Kalamitäten.	nur zulässig wenn kleiner als 5.000 m ²	nur zulässig wenn kleiner als 2.000 m ²
6.12	Rodung	verboten	
6.13	Nasskonservierung von Rundholz	verboten	

1.2 Die Verbote und Beschränkungen der Nummer 1.1 gelten hinsichtlich der Ziffern 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

1.3 Maßgaben und Erläuterungen:

1.3.1 **Wassergefährdende Stoffe**

Wassergefährdende Stoffe sind feste, flüssige und gasförmige Stoffe gemäß § 62 Abs. 3 WHG.

Deren Bestimmung und Einstufung erfolgt gemäß der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Hierbei werden folgende drei Wassergefährdungsklassen (WGK) unterschieden:

- 1: **schwach wassergefährdend**
- 2: **deutlich wassergefährdend**
- 3: **stark wassergefährdend.**

Zudem können Stoffe als nicht wassergefährdend (nwg) eingestuft werden oder allgemein wassergefährdend (awg) gelten. Auf der Internetseite des Umweltbundesamtes können unter "WGK-Suche" die aktuell veröffentlichten Stoffeinstufungen recherchiert werden

(<https://webriigoletto.uba.de/rigoletto/public/welcome.do>).

Stoffe, deren Einstufung nicht vom Umweltbundesamt im Bundesanzeiger und der Datenbank Rigoletto veröffentlicht wurde, gelten als nicht eingestuft und müssen vorsorglich als stark wassergefährdend (WGK 3) betrachtet werden. Anlagenbetreiber sind verpflichtet für diese Stoffe eine Selbsteinstufung gemäß Anlage 1 der AwSV vorzunehmen und die WGK-Dokumentation beim Umweltbundesamt einzureichen. Für weitere Hinweise zur AwSV und zum Einstu-

1.3.2 **Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind nicht zulässig.

Unter Nr. 1.1/Ziffer 2.2 können auch Abfälle z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z.B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

1.3.3 **Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen**

Von der Regelung nicht berührt sind:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Ziffern 6.1, 6.2, 6.5 u. 6.6
- Straßensalzungen im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend AwSV werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

1.3.4 **Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung**

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmig oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

- 1.3.5 **Besondere Nutzungen** sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen:
- Weinbau
 - Hopfenanbau
 - Tabakanbau
 - Gemüseanbau
 - Zierpflanzenanbau
 - Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

1.3.6 **Kahlschlag und ihre Wirkung gleichkommende Maßnahmen**

Ein **Kahlschlag** liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem **Kahlschlag gleichkommende Maßnahme** ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen. Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter **Kalamitäten** sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

2. Sofortvollzug

Die sofortige Vollziehung der Anordnung unter Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

3. Entschädigung und Ausgleich

- 3.1 Soweit diese Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht ausgeglichen werden kann, ist nach § 52 Abs. 4 WHG in Verbindung mit den §§ 96 – 98 WHG und Art. 57 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) Entschädigung zu leisten.

- 3.2 Soweit diese Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- und forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 in Verbindung mit Art. 57 BayWG zu leisten.

- 3.3 Begünstigter Wasserversorgungsunternehmer und Ansprechpartner bei Fragen von Ausgleichs- und Entschädigungszahlungen ist:

Markt Hirschaid, Kirchplatz 6
96114 Hirschaid

4. Ordnungswidrigkeiten

Auf § 103 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe a) und Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG wird hingewiesen. Danach kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem unter Nr. 1.1 dieser Allgemeinverfügung genannten Verbot zuwiderhandelt.

5. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung wird am Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis Bamberg wirksam. Sie gilt mit diesem Tag als öffentlich bekanntgegeben.

6. Kostenentscheidung

Für diese Anordnung werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

1. Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Hirschaid, Landkreis Bamberg, aus den Eichwaldquellen (Teufels-, Hoffnungs-, Tiefe-, Simons- und Wegquelle) wurde mit Verordnung des Landratsamtes Bamberg vom 16. Mai 1962 (in der Fassung der Änderungsverordnung vom 8. Juni 1962) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt. Die Festsetzungsverordnung wurde im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 17 vom 23. Mai 1962 bekanntgemacht, und ist nach Ablauf von 20 Jahren außer Kraft getreten.

Die Marktgemeinde Hirschaid legte mit Schreiben vom 24. Mai 1995 ein hydrogeologisches Basisgutachten des Ing.Büros Gartiser & Piewak vom 17. Mai 1995 als Grundlage für die Neufestsetzung eines zusammenhängenden Wasserschutzgebietes für die genutzten Eichwaldquellen einschließlich der Kälberbergquellen I und II beim Landratsamt Bamberg vor. Aufgrund bereits vorhandener Gefahrenpotentiale wäre nach fachlicher Begutachtung durch das Wasserwirt-

schaftsamt Bamberg und des Staatlichen Gesundheitsamtes Bamberg bestenfalls ein teilwirksamer Trinkwasserschutz möglich gewesen. Insbesondere die Nutzung der Kälberbergquelle I wurde von den Fachbehörden kritisch beurteilt und deren Außerbetriebnahme für die öffentliche Wasserversorgung mangels Schützbarkeit angeraten. Bezüglich einer weiteren Verwendung der Hoffnungsquelle wurde im Bereich des Malmkalles eine Abdichtung des Entwässerungsgrabens des Ortsteiles Kälberberg, Markt Buttenheim, für zwingend erforderlich erachtet. In diesem Zusammenhang war zunächst auch die Abwasserbeseitigung des Ortsteiles Kälberberg zu ertüchtigen. Der Vorschlag des Ing.Büros Gartiser & Piewak für die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Eichwald- und Kälberbergquellen vom 17. September 1999 wurde vom Wasserwirtschaftsamt Bamberg bis zur Klärung der Kernfrage zu den abwassertechnisch erforderlichen Maßnahmen im Ortsbereich Kälberberg zurückgestellt. Erst nachdem entsprechende Planungen für die Abwasserbeseitigung vorlagen, wurde das Verfahren zum Erlass einer Wasserschutzgebietsverordnung im Jahr 2005 fortgeführt. Der Verordnungsentwurf mit dem dazugehörigen Lageplan lag in der Zeit vom 13. Februar 2006 bis 13. März 2006 in den betroffenen Gemeinden Hirschaid, Buttenheim und Strullendorf zur Einsichtnahme aus. Einwendungen konnten bis einschließlich 27. März 2006 gegen die Schutzgebietsfestsetzung erhoben werden. Da laut ausgelegtem Verordnungsentwurf der Ortsbereich Kälberberg - aufgrund der Lage im oberstromigen Nahbereich des Einzugsgebietes - dem Schutzgebiet zugerechnet wurde (Weitere Schutzzone), wurde im Verfahren die Aufrechterhaltung und Notwendigkeit der Wassergewinnung aus der gering schützbareren Kälberbergquelle II diskutiert. Nachdem in den Folgejahren ein Konzept zur Sanierung der Eichwaldquellen ausgearbeitet wurde, entschloss sich die Marktgemeinde Hirschaid letztlich dazu, die Kälberbergquelle II sowie die Hoffnungsquelle künftig nicht mehr zur öffentlichen Trinkwassergewinnung zu nutzen. Zum Schutz der übrigen Eichwaldquellen wurde seitens des Ing.Büro Gartiser, Germann & Piewak der Vorschlag vom 19. Januar 2017 zur vorläufigen Anordnung verbotener oder nur eingeschränkt zulässiger Handlungen im Rahmen einer Allgemeinverfügung mit dem dazugehörigen Lageplan vorgelegt. Der Vorschlag basiert auf die bisher gewonnenen Erkenntnisse im Rahmen der Voruntersuchungen entsprechend dem Sanierungskonzept für die Eichwaldquellen. Eine endgültige Aussage zum Einzugsgebiet und dem erforderlichen räumlichen Geltungsbereich des dazugehörigen Wasserschutzgebietes kann jedoch erst nach Abschluss der Sanierungsarbeiten und Beobachtung der Quellschüttung über ein hydrogeologisches Jahr erfolgen. Um den Schutzzweck der endgültigen Was-

erschutzgebietsverordnung nicht zu gefährden, sah sich das Landratsamt Bamberg deshalb in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens gehalten, entsprechende vorsorgliche Anordnungen für die Flächen im beigefügten Lageplan des Ing.Büros Gartiser, Germann & Piewak zu treffen.

Das Wasserwirtschaftsamt Kronach hat als amtlicher Sachverständiger im wasserrechtlichen Verfahren im konkreten Fall dem Vorschlag des Fachgutachters sowohl hinsichtlich des räumlichen Geltungsbereichs als auch hinsichtlich der verbotenen und beschränkt zulässigen Handlungen zugestimmt. Ziel dieses Vorhabens ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht, einen Mindestschutz für die Eichwaldquellen bis zum Abschluss der Sanierungsarbeiten zu erreichen. Zudem erhält der Markt Hirschaid damit eine gewisse Versorgungs- und Planungssicherheit. Für die Deckung des Spitzenbedarfs spielen die Eichwaldquellen eine wichtige Rolle und müssen weiterhin als wichtiges Standbein zur Versorgung beitragen. Die exakte Festlegung der Fassungsgebiete (W I) kann erst nach Abschluss der Sanierungsarbeiten erfolgen. Die vorgeschlagene Engere Schutzzone (W II) und Weitere Schutzzone (W III) orientiert sich an der 50-Tageslinie bzw. am Merkblatt Nr. 1.2/7 des Landesamtes für Umwelt. Die verbotenen bzw. eingeschränkt zulässigen Handlungen basieren auf der aktuellen Arbeitshilfe der Leitlinien „Wasserschutzgebiete für die öffentliche Wasserversorgung“ des Landesamtes für Umwelt, wobei einige für die Allgemeinverfügung irrelevante Aussagen herausgenommen wurden.

Der Fachbereich Gesundheitswesen am Landratsamt Bamberg schloss sich aus hygienefachlicher Sicht der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes an.

Das Landratsamt Bamberg ist zum Erlass der Anordnung gemäß Art. 63 Abs. 1 BayWG sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich zuständig.

2. Gemäß § 52 Abs. 2 Satz 1 WHG können in einem als Wasserschutzgebiet vorgesehenen Gebiet vorläufige Anordnungen getroffen werden, wenn andernfalls der mit der Festsetzung des Wasserschutzgebietes verfolgte Zweck gefährdet wäre. Aufgrund besonderer Umstände kann gegenwärtig ein entsprechender Schutzgebietsvorschlag auf Basis eines hydrogeologischen Gutachtens, der den aktuellen fachlichen Standards ausreichend Rechnung trägt, noch nicht vorgelegt werden, denn eine entsprechende Planungsgrundlage erfordert im vorliegenden Fall zunächst die Sanierung der Eichwaldquellen (mit hangseitiger Verlegung der Quellen und erhoffter Optimierung der Quellschüttungen). Der im Jahr 2006 öffentlich ausgelegte Schutzgebietsvor-

schlag hat Planreife erlangt; sämtliche in den Geltungsbereich der Allgemeinverfügung einbezogenen Flächen waren im ursprünglichen Schutzbereichsvorschlag bereits enthalten, wobei der räumliche Umgriff der Allgemeinverfügung im Vergleich zum planreifen Wasserschutzgebiet erheblich reduziert wurde; insbesondere der Ortsbereich Kälberberg, Markt Buttenheim, wird von der Allgemeinverfügung nicht berührt.

3. Die Anordnung des sofortigen Vollzugs der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl S. 686) zuletzt geändert am 21. August 2009 (BGBl S. 2870). Sie ist im öffentlichen Interesse geboten, weil aus Gründen des vorbeugenden Trinkwasserschutzes jeder weiteren potentiellen Gefährdung des Trinkwassers entgegengetreten werden muss. Handlungen der unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung genannten Art in der Engeren Schutzzone bergen ein hohes hygienisches Risiko, dass gesundheitsgefährdende Keime in das Grundwasser eingetragen werden. Die weitere Schutzzone dient dem Schutz vor weitreichenden, schwer abbaubaren chemischen oder radioaktiven Verunreinigungen und ferner dem Erhalt schützender Deckschichten. Das den §§ 51, 52 WHG zugrunde liegende Vorsorgeprinzip gebietet, Vorkehrungen zu treffen, die darauf gerichtet sind, künftige Belastungen zu verhindern und den Grundwasserleiter in einem – soweit möglich – intakten Zustand zu erhalten. Es ist vernünftigerweise geboten, abstrakte Gefährdungen vorsorglich auszuschließen. Es bedarf insoweit keines konkreten Nachweises eines unmittelbar drohenden Schadenseintritts; ausreichend ist ein Anlass, typischerweise gefährlichen Situationen zu begegnen. Die Ausbringung von keimbelastetem Material (wie zum Beispiel organischem Dünger) innerhalb der hygienisch sensiblen Engeren Schutzzone stellt nicht nur eine abstrakte, sondern eine ganz konkrete Gefährdung dar. Wegen der damit verbundenen Gefährdung des geförderten und in anderen Fällen bereits eingetretenen Verunreinigung des Trinkwassers kann nicht abgewartet werden, bis im Rahmen eines förmlich durchgeführten Verfahrens zur Ausweisung eines neuen Wasserschutzgebietes entsprechende Regelungen durch Rechtsverordnung getroffen werden. Einer Anfechtung dieser Allgemeinverfügung wird daher die aufschiebende Wirkung genommen. Die Allgemeinverfügung kann nur so ihren Zweck erfüllen. Das Interesse der Allgemeinheit an der Reinhaltung des Grundwassers – insbesondere in einem zur Trinkwasserförderung festgesetzten Wasserschutzgebiet – ist in jedem Fall höher einzustufen, als das Interesse der betroffenen Grundstückseigentümer an einer uneingeschränkten Nutzung ihres Grundstückes.

4. Diese Allgemeinverfügung wird am Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt Nr. 9/2017 für den Landkreis Bamberg wirksam (Art. 43 BayVwVfG). Sie gilt mit diesem Tag als öffentlich bekanntgegeben (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG) und ist ab diesem Zeitpunkt nach Maßgabe der folgenden Rechtsbehelfsbelehrung anfechtbar. Einer persönlichen Zustellung der Allgemeinverfügung bedarf es nicht. Die Übersendung oder Übergabe an Interessierte erfolgt stets nur zur Information und setzt die Rechtsmittel nicht erneut in Gang.
5. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Kostengesetz (KG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21,
95422 Bayreuth

Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth
schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

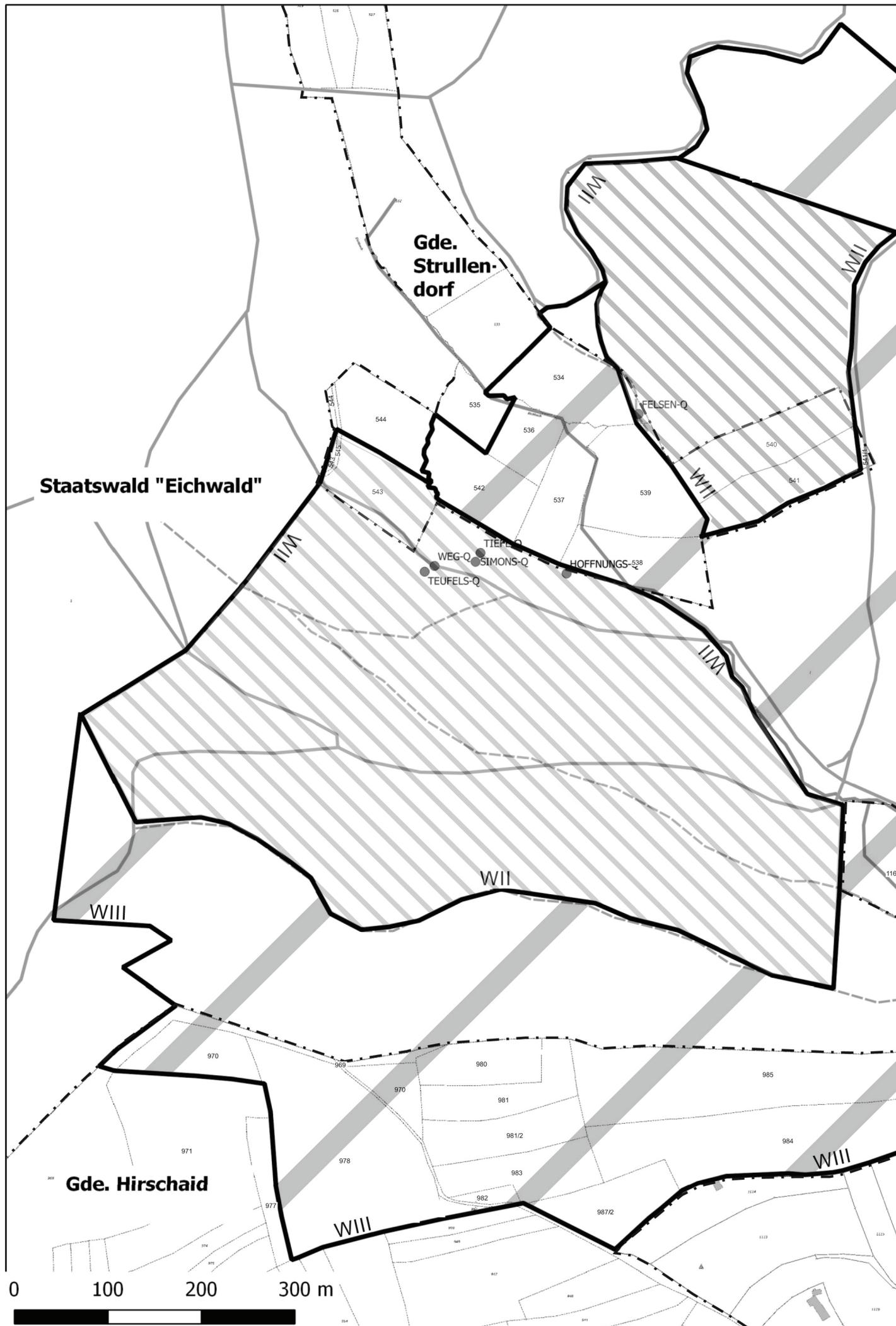
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

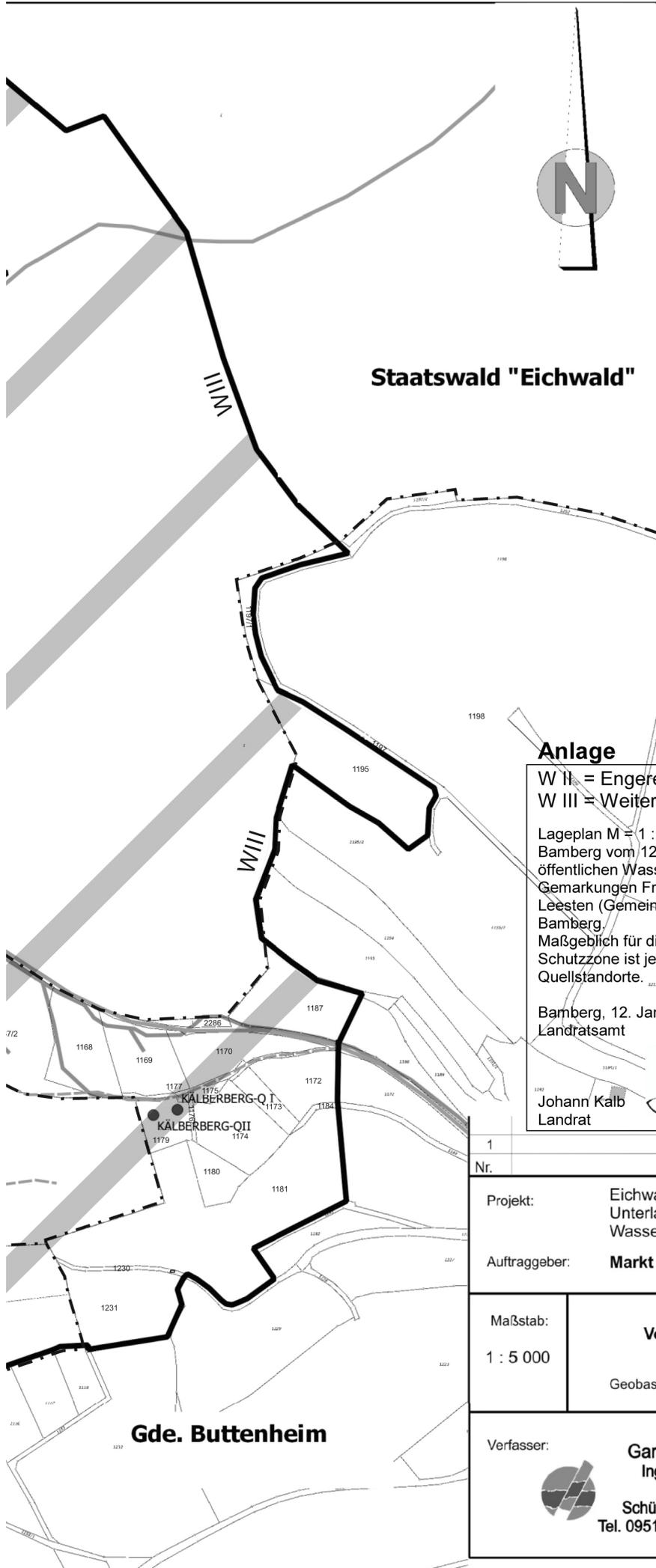
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGOÄndG) vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bamberg, 12.01.2018

Landratsamt Bamberg





Legende

● Quellfassung, bestehend

Wege, digitalisiert

— Weg, geschottert

- - - Weg, unbefestigt

- · - · - Gemeindegrenze

Wasserschutzgebiet, Vorschlag



Engere Schutzzone (W II)



Weitere Schutzzone (W III)

Anlage

W II = Engere Schutzzone

W III = Weitere Schutzzone

Lageplan M = 1 : 5.000 als Bestandteil der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Bamberg vom 12. Januar 2018, Az. 42.2-6420-Nr. 39/2017, zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Hirschaid (Eichwaldquellen) in den Gemarkungen Friesen (Markt Hirschaid), Tiefenhöchst (Markt Buttenheim), Lössen (Gemeinde Strullendorf) und im gemeindefreien Gebiet Eichwald, Landkreis Bamberg.

Maßgeblich für die Zurechnung eines Grundstücks bzw. Grundstücksteils zu einer Schutzzone ist jeweils die Außenseite der Grenzmarkierung bezogen auf die Quellstandorte.

Bamberg, 12. Januar 2018

Landratsamt

Johann Kalb
Landrat

1		01.12.17	rk	
Nr.	Änderungen	Datum	Name	gepr.
Projekt:	Eichwaldquellen, Allgemeinverfügung Unterlagen zur Festsetzung des zugehörigen Wasserschutzgebietes	Anlage:	1	
Auftraggeber:	Markt Hirschaid	Projekt-Nr.:	154348	
Maßstab:	Vorschlag Wasserschutzgebiet Plangrundlage: Flurkarte 1:5000, Geobasisdaten Bayerische Vermessungsverwaltung		Datum	Name
1 : 5 000		entw.	23.11.16	Rk
		gez.	28.11.16	Rk
		gepr.		
Verfasser:	 Gartiser, Germann & Piewak Ingenieurbüro für Geotechnik und Umwelt GmbH Schützenstraße 5, 96047 Bamberg Tel. 0951 302069-0 - Fax 0951 302096-20	Dez. 2017	 Unterschrift	
		Datum		

Beteiligungsbericht 2016

Der Bericht über die Beteiligungen des Landkreises Bamberg an Unternehmen in privater Rechtsform für das Jahr 2016 ist fertig gestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass er gemäß Art. 82 Abs. 3 Satz 5 LKrO zur Einsichtnahme im Landratsamt Bamberg, Ludwigstrasse 23, Zimmer 414, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Mittwoch von 7:45 Uhr bis 16:00 Uhr, Donnerstag von 7:45 Uhr bis 17:00 Uhr und Freitag von 7:45 Uhr bis 12:00 Uhr) aufliegt.

Bamberg, 20.12.2017

Landratsamt Bamberg

Kraftloserklärungen Sparbücher

Die Sparkassenbücher der Sparkasse Bamberg

- Nr. 3100174501 Stammberger Heidemarie,
- Nr. 3100441470 Stammberger Heidemarie,
- Nr. 4200092593 Stammberger Heidemarie,
- Nr. 3100305675 Gillitzer Herbert und
- Nr. 3212473262 Poffenroth Michael

werden für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritte nicht geltend gemacht wurden.

Bamberg, 19.12.2017

Landratsamt Bamberg

Zweckvereinbarung für die Übertragung von Aufgaben bei der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Dormitz für die Gemeinde Kleinsendelbach, Landkreis Forchheim, und dem Markt Zapfendorf, Landkreis Bamberg

vom 27.12.2017

Die Zweckvereinbarung für die Übertragung von Aufgaben bei der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Dormitz für die Gemeinde Kleinsendelbach, Landkreis Forchheim, und dem Markt Zapfendorf, Landkreis Bamberg, wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom

15.12.2017, Az. 32-1403-320 Ha, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Diese Vereinbarung wird nachstehend gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) amtlich bekannt gemacht.

Zweckvereinbarung

zwischen

der Verwaltungsgemeinschaft Dormitz für die Gemeinde Kleinsendelbach, vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden Franz Schmidlein, Landkreis Forchheim

und

dem Markt Zapfendorf, vertreten durch den 1. Bürgermeister Volker Dittrich, Landkreis Bamberg

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die oben genannten Gebietskörperschaften folgende Zweckvereinbarung:

§ 1 Aufgabe

(1) Die Gemeinde Kleinsendelbach ist in ihrem Gemeindegebiet aufgrund von § 88 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in gleicher Weise zuständig wie das Polizeiverwaltungsamt bzw. die Dienststellen der Landespolizei und der Bereitschaftspolizei. Die Kommune führt die Geschwindigkeitsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die polizeiliche Geschwindigkeitsüberwachung geltenden Vorschriften durch.

(2) Ort, Umfang und Zeitraum der Geschwindigkeitsüberwachung durch die Gemeinde Kleinsendelbach bestimmen sich (zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit) nach der Vereinbarung der Kommune mit dem zuständigen Polizeipräsidium.

§ 2 Übertragung hoheitlicher Befugnisse

Die Gemeinde Kleinsendelbach überträgt dem Markt Zapfendorf und damit den von ihm eingesetzten Bediensteten, die in ihrem Zuständigkeitsbereich tätig werden, für das gesamte Gemeindegebiet alle für die Durchführung der Geschwindigkeitsüberwachung notwendigen hoheitlichen Be-

fugnisse; ausgenommen hiervon werden die hoheitlichen Befugnisse zur Durchführung von Zwangsbeitragsmaßnahmen nach der letzten Mahnung.

§ 3

Personal und technische Geräte

(1) Bedienstete des Marktes Zapfendorf übernehmen zeitanteilig Innen- und Außendienstaufgaben der Geschwindigkeitsüberwachung für die Gemeinde Kleinsendelbach. Der Markt Zapfendorf richtet die hierfür notwendigen Arbeitsplätze ein und beschafft den erforderlichen Sachbedarf.

(2) Technische Geräte zur Durchführung der Geschwindigkeitsüberwachung werden weder vom Markt Zapfendorf noch von der Gemeinde Kleinsendelbach selbst angeschafft. Diese sollen von autorisierten Firmen angemietet werden. Diese Firmen stellen zusätzlich erforderliches Personal (nach Maßgabe des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes -AÜG-) zur Verfügung. Die Verträge mit den Firmen werden vom Markt Zapfendorf geschlossen.

(3) Für die Abwicklung der Verwaltungstätigkeit beschafft der Markt Zapfendorf die notwendige EDV-Software. Dafür hat die Gemeinde Kleinsendelbach eine Einmalzahlung i. H. v. 1.300,00 Euro an den Markt Zapfendorf zu leisten. Diese ist sofort nach Inkrafttreten der Zweckvereinbarung zur Zahlung fällig.

§ 4

Kostenverteilung

(1) Die Gemeinde Kleinsendelbach verpflichtet sich, jährlich mindestens 120 Überwachungsstunden im fließenden Verkehr durchführen zu lassen und die angefallenen Unkosten (nach den vertraglichen Festlegungen des Marktes Zapfendorf mit den beauftragten Firmen) für die tatsächlich ausgeführten Überwachungsstunden im fließenden Verkehr dem Markt Zapfendorf zu erstatten. Diese Unkosten dürfen von Seiten des Marktes Zapfendorf mit den Verwarnungs- und Bußgeldeinnahmen der Gemeinde verrechnet werden.

(2) Der Gemeinde Kleinsendelbach ist bekannt, dass der Markt Zapfendorf die übertragenen Arbeitsleistungen für etliche andere Städte, Märkte und Gemeinden durchführt. Die Verteilung sämtlicher Kosten (Personal-, Sachkosten usw.), die dem Markt Zapfendorf im Kalenderjahr für alle Kommunen zusammen anfallen, für die der Markt Zapfendorf im Bereich der Verkehrsüberwachung tätig wird, erfolgt auf alle beteiligten Kommunen mit 50 v. H. in dem Verhältnis, in dem die Geschwindigkeitsüberwachung und die Überwachung des ruhenden Verkehrs zeitanteilig in den jeweiligen Kommunen durchgeführt wird und mit 50 v. H. im Verhältnis der Einnahmen jeder betei-

ligten Kommune aus festgesetzten Verwarnungs- und Bußgeldern. Der tatsächlich angefallene Zeitaufwand der Überwachungstätigkeit ist bei der Abrechnung maßgeblich. Die Gemeinde Kleinsendelbach ist damit einverstanden, dass die beauftragten Firmen den auf sie entfallenden Zeitaufwand der Überwachungstätigkeit dem Markt Zapfendorf mitteilen dürfen. Für anfallende restliche Abklärungsarbeiten nach wirksamer Kündigung, die noch in nachfolgenden Kalenderjahren erledigt werden müssen, werden der tatsächlich anfallende Zeit- und Sachaufwand in Rechnung gestellt.

(3) Der Markt Zapfendorf erstellt für jedes Kalenderjahr eine Abrechnung, aus der sich der Aufwand und die Verteilung der Gesamtkosten nach Abs. 1 auf die beteiligten Kommunen ergeben. Die Gemeinde Kleinsendelbach ist verpflichtet, jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres eine Abschlagszahlung in Höhe eines Viertels der voraussichtlich zu erwartenden anteiligen Kosten zu leisten. Grundlage für die Abschlagszahlung ist eine Kostenschätzung, die vom Markt Zapfendorf zu Beginn des Haushaltsjahres erstellt wird und zunächst nur das Verhältnis, in dem die Verkehrsüberwachung zeitanteilig in den jeweiligen Kommunen durchgeführt wird, berücksichtigt. Mehr- und Minderzahlungen werden aufgrund der Jahresabrechnung nach Satz 1 innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Rechnung zur Zahlung fällig bzw. erstattet.

§ 5

Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder

(1) Die bei der Geschwindigkeitsüberwachung in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Verwarnungs- und Bußgelder stehen der Gemeinde Kleinsendelbach zu.

(2) Die eingegangenen Verwarnungs- und Bußgelder werden jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und zum 15.11. der Gemeinde Kleinsendelbach überwiesen.

§ 6

Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

(1) Die Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Sie hat eine Mindestlaufzeit von 2 Kalenderjahren.

(2) Nach Ablauf der Mindestlaufzeit beträgt die Kündigungsfrist drei Monate zum Ende des Kalenderjahres. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

(3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7

Schlichtung und Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Vereinbarung beteiligten Kommunen kann

